
Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule ¹

(Vom 14. Juni 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 33 der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005² und § 1 der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002,³

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 ⁴ Unterstellung

¹ Die Abteilung Schulpsychologie und die Abteilung Logopädie sind dem Bildungsdepartement zugeordnet und dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt.

² Der Schulgesundheitsdienst ist dem Departement des Innern zugeordnet. Er ist administrativ und fachlich dem Kantonsärztlichen Dienst unterstellt.

§ 2 ⁵ Anmeldung

¹ Zur Anmeldung bei der Abteilung Schulpsychologie oder bei der Abteilung Logopädie berechtigt sind:

- Erziehungsberechtigte;
- Lehrpersonen, Ärzte und Ärztinnen, Schul- und Kindesschutzbehörden.

² Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Anmeldung eines Kindes. Verweigern diese die Zustimmung, kann die Schulbehörde eine Begutachtung anordnen.

§ 3 ⁶ Kosten

Die Dienstleistungen der Spezialdienste sind unentgeltlich.

II. Aufgaben

§ 4 ⁷ Schulpsychologie

Die Abteilung Schulpsychologie erfüllt in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schul- und Kindesschutzbehörden, sowie weiteren an Entwicklung und Förderung beteiligten Fachpersonen und Institutionen in schulpsychologischen und behinderungsspezifischen Fragen;
- b) Diagnostik, Begleitung und Koordination;

614.211

- c) schulpsychologische Abklärungen und schulische Standortbestimmungen; Abklärungen und Begutachtungen bei Kindern mit speziellem, behinderungsbedingtem Förderbedarf im Alter von vier bis zwanzig Jahren;
- d) Empfehlungen betreffend schulische, sonderschulische, sonderpädagogische, sozialpädagogische und therapeutische Massnahmen
- e) Einleitung und Begleitung von Sonderschulung;
- f) Antragstellung an das Amt und an die Schulträger.

§ 5⁸

§ 6⁹ Logopädie

¹ Die Abteilung Logopädie erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Abklärung, Diagnose-Stellung und Therapie bei Kindern mit Sprach- Sprech- und Stimmstörungen, sowie Störungen der Schriftsprache;
- b) Beratung von Erziehungsberechtigten, weiteren Bezugspersonen, Fachpersonen im Vorschul- und Schulbereich sowie Behörden und Institutionen bei Fragen zur Prävention und Rehabilitation der sprachlichen Kommunikationsfähigkeit;
- c) Durchführung von Reihenuntersuchungen in den Kindergärten und bei Bedarf in den unteren Klassen der Volksschule;
- d) Einleitung und Begleitung von Sonderschulungen in Sprachheilinstitutionen in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schulbehörden;
- e) Antragstellung an das Amt.

² Für die Durchführung der Therapie werden die Räumlichkeiten und das Mobiliar vom Standortschulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung der Lehrmittel und des Therapiematerials ist Sache des Kantons.

§ 7 Schulgesundheitsdienst

¹ Der Schulgesundheitsdienst erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Erkennung gesundheitlicher Störungen und Risiken von Schulkindern;
- b) Prävention von Infektionskrankheiten insbesondere durch Kontrolle und Förderung der Durchimpfung;
- c) Beratung in Gesundheitsfragen;
- d) Gesundheitsberichterstattung zuhanden des Kantonsärztlichen Dienstes.

² Im Speziellen gehören die schulärztlichen Untersuchungen nach Vorgaben des Kantonsärztlichen Dienstes zu seinem Auftrag.

§ 8 Reihenuntersuchung

Schulärztliche Reihenuntersuchungen sind obligatorisch und werden regelmässig durchgeführt.

III. Personalrecht

§ 9 ¹⁰ Grundsatz

¹ Für die Angestellten der Abteilung Schulpsychologie und des Schulgesundheitsdienstes gilt das Personalrecht für das Kantonspersonal.

² Für die Angestellten der Abteilung Logopädie und des Legasthenie- und Dyskalkulietherapeutischen Dienstes (Therapiepersonal) sowie für das Therapiepersonal an den kantonalen Sonderschulen gilt das Personalrecht für die Lehrpersonen an der Volksschule, soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 10 ¹¹ Arbeitsverhältnis a) Anstellungsbehörde

¹ Zwischen dem Kanton und den Therapeutinnen/Therapeuten wird ein öffentlich-rechtliches vertragliches Arbeitsverhältnis begründet. Es ist in der Regel unbefristet.

² Anstellungsbehörde ist bis 30. Juni 2008 das Amt für Schuldienste, danach das Amt für Volksschulen und Sport.

§ 11 b) Anforderungen

¹ Die Anstellung als Logopäde oder Logopädin, Legasthenietherapeut oder -therapeutin, Dyskalkulietherapeut oder -therapeutin setzt eine besondere Ausbildung für Sprachheilbehandlungen, Behandlungen von Lese-/Rechtschreibschwächen oder Rechenschwächen voraus.

² Der Erziehungsrat entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungsgängen und Diplomen; er berücksichtigt allfällige Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung.

§ 12 ¹² Beruflicher Auftrag a) Legasthenietherapeutischer Dienst

Die Tätigkeit beim Legasthenietherapeutischen Dienst umfasst folgende Aufgaben:

- a) Behandlung von Störungen der geschriebenen Sprache nach Zuweisung durch die Abteilung Schulpsychologie;
- b) Erteilen von Informationen über den Therapieverlauf an die zuweisende Stelle;
- c) fachliche und persönliche Weiterbildung in allen relevanten Tätigkeitsbereichen.

§ 13 ¹³ b) Dyskalkulietherapeutischer Dienst

Die Tätigkeit beim Dyskalkulietherapeutischen Dienst umfasst folgende Aufgaben:

614.211

- a) Behandlung von Störungen des Rechnens nach Zuweisung durch die Abteilung Schulpsychologie;
- b) Erteilen von Informationen über den Therapieverlauf an die zuweisende Stelle;
- c) fachliche und persönliche Weiterbildung in allen relevanten Tätigkeitsbereichen.

§ 14 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des voll beschäftigten Therapiepersonals setzt sich zusammen aus:

- a) wöchentlich 22.5 Stunden Arbeit mit dem Kind bzw. therapeutische Tätigkeit während der vom Erziehungsrat festgelegten Schulwochen;
- b) der erforderlichen Zeit für Vor- und Nachbereitungen, Kontakte mit Eltern, Lehrpersonen und Behörden, den therapeutischen Einbezug der Eltern, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Weiterbildung, Berichte und Gutachten, Administration sowie für alles, was der zweckmässigen Erfüllung der Aufgabe dient.

§ 15 Altersentlastung

¹ Die für die Arbeit mit dem Kind bzw. die therapeutische Tätigkeit bestimmte Arbeitszeit gemäss § 14 Buchstabe a wird ab erfüllttem 55. Altersjahr um eine Stunde und ab erfüllttem 60. Altersjahr um zwei Stunden pro Woche reduziert.

² Die Altersentlastung gilt auch für Therapiepersonal, das Teilzeitarbeit leistet, wobei die Arbeitszeit anteilmässig reduziert wird.

³ Dieser Entlastungsanspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres, in welchem diese Altersgrenzen erreicht werden.

§ 16 Einreihung in die Lohnklassen

Die Therapeutinnen und Therapeuten werden bei der Anstellung in eine Lohnklasse (§ 35 Abs. 1 PBVL) eingereiht. Massgebend für die Einreihung sind die Richtpositionen im Anhang dieses Erlasses.

§ 17 ¹⁴ Leitungsfunktion

Für die Leitungsfunktion bei der Abteilung Logopädie wird eine Zulage auf das Gehalt für Logopädietherapie (§ 35 Abs. 1 PBVL) ausgerichtet.

§ 18 Arbeitsfreie Tage

Arbeitsfrei sind die vom Kanton festgesetzten öffentlichen Ruhetage.

§ 19 Ferien

- ¹ Die Ferien des Therapiepersonals entsprechen grundsätzlich den Schulferien.
² Die Therapeutinnen und Therapeuten können während eines Teils der Ferien zur Weiterbildung und zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet werden.

§ 20 Weiterbildung

- ¹ Das Therapiepersonal hat bei einem Vollpensum Anspruch auf fünf Tage Weiterbildung pro Schuljahr.
² Weiterbildung kann von der Leitung des Therapiedienstes angeordnet werden.

§ 21 Spesen

Für das vom Kanton angestellte Therapiepersonal gilt die gleiche Spesenregelung wie für das Kantonspersonal.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 22**¹⁵ Dyskalkulie- und Legasthenietherapie

Solange der Kanton die Dyskalkulie- und Legasthenietherapie im bisherigen Rahmen anbietet, unterstehen die Legasthenie- und Dyskalkulitherapeutinnen und -therapeuten der Abteilung Schulpsychologie.

§ 23 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die kantonalen Therapiedienste an den Volksschulen vom 10. Dezember 2002¹⁶ aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.¹⁷
² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Anhang: Umschreibung der Richtpositionen

A. Richtpositionen zur Lohnklasse 1

Funktion:

Erteilung von Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie auf der Volksschule

Ausbildung:

Lehrdiplom für die Volksschule und Ausweis über Legasthenie- oder Dyskalkulietherapieausbildung

B. Richtpositionen zur Lohnklasse 2

Funktion:

Erteilung von Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie an der Volksschule

Ausbildung:

Lehrdiplom für die Volksschule und Zusatzausbildung für Spezielle Förderung ZSF I-Diplom oder gleichwertige Ausbildung

C. Richtpositionen zur Lohnklasse 3

Funktion:

- Erteilung von Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie an der Volksschule
- Erteilung von Logopädie an der Volksschule
- Erteilung von Psychomotorik-Therapie an der Volksschule
- Erteilung von Ergotherapie an den Sonderschulen

Ausbildung:

- Lehrdiplom für die Volksschule und Zusatzausbildung für Spezielle Förderung ZSF II-Diplom oder gleichwertige Ausbildung
- Lehrdiplom für die Volksschule und Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik
- Diplom für Logopädie
- Diplom für Psychomotorik-Therapie
- Diplom für Ergotherapie

¹ GS 21-76 mit Änderungen vom 4. Dezember 2007 (VVzPBV; GS 21-155c), vom 17. Juni 2008 (GS 22-14) und vom 18. Dezember 2012 (VVzKindes- und Erwachsenenschutzrecht, GS 23-63h).

² SRSZ 611.210.

³ SRSZ 612.110.

⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 2012.

⁶ Abs. 2 aufgehoben am 17. Juni 2008.

⁷ Überschrift, Einleitung, Bst. c, e und f (neu) in der Fassung vom 17. Juni 2008; Bst. a in der Fassung vom 18. Dezember 2012.

⁸ Aufgehoben am 17. Juni 2008.

⁹ Überschrift und Einleitung von Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

¹⁰ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

¹¹ Abs. 2 in der Fassung vom 4. Dezember 2007.

¹² Bst. a in der Fassung vom 17. Juni 2008.

¹³ Bst. a in der Fassung vom 17. Juni 2008.

¹⁴ Fassung vom 17. Juni 2008.

¹⁵ Fassung vom 17. Juni 2008.

¹⁶ GS 20-348.

¹⁷ Abl 2006 1068; Änderungen vom 4. Dezember 2007 sind am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2387), vom 17. Juni 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1327) und vom 18. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2958) in Kraft getreten.